

reits hatten die ersten Wagen beim Busthaus die Rückfahrt angetreten, als noch auf der Königstraße die Wagenburg sich stauten, und als die große Höhe nachließ und ein milder Frühlingsabend anbrach, kamen wieder neue Theilnehmer am Fusse in wunderbäumten Wagen. Bei Anbruch der Dunkelheit löste sich der Karo nur mit Schwierigkeiten auf und der Menschenstrom (40.000 Personen) lenkte nach der Rotunde ab, wo ein reichhaltiges Vergnügungsprogramm sich abwickelte. Im Ganzen wurden für 267,973 Personen und 2790 Wagen Eintrittskarten gelöst.

Aus Sachsen.

Leitz zit. Unter der Rubrik „Kirchenzucht“ schreibt die „Leipziger Zeitung“ Folgendes: „Der der Synode zugängige Entwurf eines Gesetzes über die Ordnung des kirchlichen Lebens in der sächsischen Landeskirche überschreitet sehr erheblich das von unserer bisherigen Kirchengesetzgebung (Gesetz vom 1. Dezember 1876 und Ausführungsverordnung vom 12. Dezember 1876, Trauordnung, Confirmationsordnung u.) in dieser Beziehung eingehaltene Maß. Die jetzige Gesetzgebung kennt bekanntlich nur folgende Rechtsmittel: 1) Verlust des aktiven und passiven Wahlrechtes bei kirchlichen Wahlen; 2) Unfähigkeit zur Übernahme bez. Verlust kirchlicher Ehrenämter; 3) Ausklösung von den Rechten, Laufzeuge zu werden; 4) Versagung der Trauung. — Der Großsteinberger Entwurf fügt hinzu: 5) Ausschlüfung vom Abendmahl; 6) Verlust des Rechtes auf die Reuekircheprädicate (bisher nur ortsstatutarisch) sowie das Rechte, bei der Trauung den Brautstrauß zu tragen; 7) Versagung des kirchlichen Begräbnisses (bisher nur in gewissen Fällen des Selbstmordes); 8) persönliche oder schriftliche Rüge, privatum oder vor dem Kirchenvorstande; 9) Verkündigung von der Kanzel, jedoch ohne Namensnennung; 10) Versagung der kirchlichen Danckagung bei Geburten, so lange die Eltern noch nicht getraut sind. Als weitere Verschärfung wird dann noch vorgeschlagen: 11) über die erfolgte Überlehnung ist ein Überlehnungsregister zu halten; 12) zur Wahrung der Abendmahlzucht dient ein ortsstatutarisch zu regelndes Ernährungsverfahren“; 13) die Eltern eines außerehelichen Kindes haben sich, so lange sie nicht getraut sind, vierzehn Tage vor dem Abendmahlsgang zu demselben anzumelden, auf die Gefahr, zu demselben nicht zugelassen zu werden. Die geordneten Kirchenstrafen treten ein nach dem gegenwärtig geltenden Rechte bei Verzögerung oder Verweigerung der Trauung, der Taufe oder der Confirmation, in gleicher Weise bei Eingehung einer Ehe, welche gegen die kirchlichen Eheverbote verstößt. Außerdem sind nach § 8 der Kirchenvorstandsvorschrift von der Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Kirchenverhandlungen ausgeschlossen, bez. dieser Funktion zu entheben Dienstgen, welche durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrlichen Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Altergnis gegeben haben. — Der Großsteinberger Entwurf erweitert diese Bestimmungen folgendermaßen: 1) Vom kirchlichen Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer notorisch oder nachweisbar dadurch, daß er sich vom Sonntagsgottesdienste oder vom Genusse des heiligen Abendmahls beharrlich fernhält, oder sich offen zu atheistischen, widerchristlichen, mit den Grundlagen des evangelisch-lutherischen Bekennisses unvereinbaren Grundsätzen beleant oder mit der heiligen Schrift Spott treibt, unkirchliche Gestaltung und Verachtung des Wortes Gottes an den Tag legt; 2) das kirchliche Begräbniss ist nicht nur Selbstmörder, und zwar unbedingt, sondern allen denjenigen Personen zu versagen, bei welchen bis zum Ableben das Kirchenzuchtvorfahren vergeblich geblieben ist oder welche bis zu ihrem letzten Atemzug sich als zweifellos unbefestigt erwiesen haben. Der Instanzenzug war bisher der, daß über den Ausschluß von der Stimmberechtigung und Wählbarkeit in erster Instanz der Kirchenvorstand und auf Ressammlung, die Kircheninspektion, in allen übrigen Fällen dagegen die Kircheninspektion erinstanzlich entschied. Dabei soll nach § 1 des Gesetzes und der Ausführungsverordnung von 1876 zuerst der Geistliche seßherrlich und der Kirchenvorstand aber über die Art des vermittelnden Einschreitens in leiner Weise durch gesetzliche Vorrichten bestellt werden. — Der Großsteinberger Entwurf hingegen meint die Kircheninspektion als Instanz in Sachen der Kirchenzucht vollständig aus und läßt an ihre Stelle den Disziplinauschuß treten. Der Pfarrer erhält Citationsrecht mit der Ermächtigung, Geldstrafen zu verhängen. Soweit wir unser sächsisches Volk kennen, werden die Antragsteller mit diesem Entwurf den Erfolg, den sie beabsichtigen, nicht erreichen. Schon weil ihm das Eine fehlt, was die ganze sächsische Gesetzgebung, die kirchliche wie die nichtkirchliche, auszeichnet, was auch ihrer Ausführung den Stempel aufdrückt und füglich als untreue Stammesegentümlichkeit gelten kann: der Geist der Milde, der Bläßigung und der Verhöhnlichkeit. Diese Eigentümlichkeit hat aber, wie die jetzt so gern geschmähte Kirchenstatistik nachweist, den kirchlichen Stun unsers Volks nicht gehindert, sich seit etwa einem Jahrzehnt über die künftigen Hoffnungen hinaus wieder kräftig zu entfalten, hat nicht verhindert, daß der ehemals fast alleinherrschende Rationalismus aus unserer Landeskirche nahezu verschwunden ist und daß die theologischen Lehrstühle unserer Universität nur mit positiv gerichteten Vertretern der theologischen Wissenschaft besetzt sind. Auch was den Entwurf sonst noch charakterisiert, seine entschiedene Aneignung gegen das weltliche Regiment wie seine Ablehnung an gewisse katholisch-hierarchische, zum Mindesten aber englisch-episkopale Vorbilder, darf in dem Sinne, das sich immer noch die Wiege der Reformation nennt, nur auf ein geringes Verständnis rechnen. Was dann noch übrig bleibt, namentlich der Gedanke, daß „das zur Wahrung der Abendmahlzucht annehmende Ernährungs-(Admonitions-) Verfahren ortsstatutarisch zu regeln und dafür ein Normalstatut für das Land zu entwerfen“ sei, erinnert in seiner wahrhaft zivilprotestualen Dürre und reglementaren Starrheit an alles Änderbare als an eine echt lutherische Seelorge. Was wohl der große Reformator zu diesem „orts- und normalstatutarisch geregelten Admonitionsverfahren“ gesagt haben würde?“

Aus der Lößnitz, 31. Mai. Die Erdbeerbörse, welche schon seit geraumer Zeit alljährlich zu Anfang Juni auf dem Bahnhof zu Rödigenbroda so langsam abläuft, bis der reiche Ertrag der würzigen Frucht, welchen die sonnige Lößnitz bietet, in den bekannten weißen Holzsäcken nach allen Himmelsgegenden verhandelt und verkauft ist, fand in diesem Jahre am heutigen Tage zum ersten Male statt und war schon ganz leidlich besichtigt. Das Bitter Erdbeerfest galt heute 1 M. 70 Pf., ein Preis, der für den Beginn des Safts keineswegs allen hoch genannt zu werden verdient. Die erfreulichen Gewitterzeuge der letzten Tage und Nächte haben die Hoffnung auf eine reiche Erdbeerbörse übrigens frisch geweckt und dürfte sich daher der vorhergehend genannte hohe Preis für die beliebten Beeren jedenfalls nur ganz kurze Zeit halten.

Aus dem oberen Vogtlande, 30. Mai. Trocken und langen Winters hat sich heuer die Natur so prächtig und rasch entwickelt, wie es seit langen Jahren nicht der Fall war. Das Wintergetreide, das diesmal während der kalten Jahreszeit fortwährend durch eine hohe Schneedecke geschützt war, hat sich außerordentlich gut bestickt und schon seit 8 Tagen geschöpft. Hafer und Gerste sind nach dem mediterranen Regenfällen gleichfalls rasch gewachsen und die erst vor wenig Wochen gelegten Kartoffeln sind schon gut ausgegangen. Selten hatten wir im Mai so schönes warmes Wetter, wie diesmal, deshalb ist auch dieses rasche Wachsthum erklärlich. Die Laubbäume, die sonst oft Mitte Mai noch nicht ausgeschlagen hatten, stehen heuer schon vollblaublättrig; die Baumblüthe ist vorüber und im Walde zeigen Tannen, Fichten und Kiefern schon so lange junge Triebe, daß man seine Freude daran haben muß. Die Heiß- und Preiselbeeren haben reizliche Blüthen angelegt und lassen den armen Leuten die Hoffnung auf einen guten Verdienst. So ist bei uns eitel Freude über den schönen Frühling und es ist nur zu wünschen, daß die Hoffnungen sich allenthalben verwirklichen.

Verlückliche Angelegenheiten.

Schneeberg. Wie bereits durch Inserat bekannt gegeben, soll Freitag, den 4. Juni abends 8 Uhr in Siegels Restauration ein Gabelsberger Stenographenverein für Schneeberg und Umgegend begründet werden. Dauf bezügliche Wünsche sind öfters ausgesprochen worden, und daher steht zu erwarten, daß die Begründung an dem Vereine eine lebhafte sein wird.

Schneeberg. Soeben gibt ein junger Verein, der erst im Anfang des vorigen Jahres gegründet wurde und auch in unserer Stadt Anhänger fand, sein erstes Mitgliederzeichen heraus. Es ist der Verein für Latein-Schrift, welcher, in ganz Deutschland und über dessen Grenzen hinaus arbeitend, bereits die ansehnliche Zahl von 3871 Mitgliedern aufweist. Die Bemühungen desselben gehen dahin, die den Jugendunterricht zu schwer belastende Doppelbeschreibung zu beseitigen, ein Ziel, welches gewiß von der Mehrzahl aller Lehrer mit Freuden verfolgt, und dessen Erreichung von jedem mit Freuden begrüßt werden dürfte. Daß bei der Einführung nur einer Schriftart gerade die lateinische vor der sog. deutschen Schrift den Vorzug verdient, hat sich von mancher Seite Widerspruch erfahren, der sich namentlich darauf gründete: der Deutsche möge höflich sein, eine Nationalsschrift zu beschaffen. Nur übernahm man dabei, daß diese sog. deutsche Schrift gar nicht deutsch-national ist! Vielmehr ging sie im Laufe des Mittelalters durch Brechen und Verschönrlein aus der damals auch bei uns gebräuchlichen, runden oder Lateinschrift hervor; aber nicht bloß in Deutschland, sondern gleichzeitig in Italien, Spanien, Frankreich u. s. w. entstand diese Edenschrift, die lediglich deshalb zur sog. Deutschen wurde, weil nur der Deutsche daran festhielt, während die anderen Nationen bald zu den geschmackvollern und einfacheren, runden Schriftzeichen zurückfielen. Daß die Lateinschrift jetzt Weltlichkeit ist und ihr allgemeiner Gebrauch den internationalen, geistigen und geschäftlichen Verkehr erleichtert, ist unbestreitbar, und die statliche Mitgliederzahl des jungen Vereins beweist, wie lebhaften Anklang seine Bemühungen finden. Die völlige Kostenlosigkeit der Mitgliedschaft soll jedem die Teilnahme daran erleichtern, zumal auch solche gern Aufnahme finden, denen aus irgend welchen Gründen vor der Hand der allerlei Gebrauch der Lateinschrift unmöglich ist, denen aber ihrer Überzeugung nach, die Erreichung einer einheitlichen Schrift als wünschenswert erscheint. Der heisige Zweigverein zieht, wie wir hören, zwölf Mitglieder.

Lößnitz, 31. Mai. Heute Mittag 1/1 Uhr fand die feierliche Einweihung und Verpflichtung unseres Herrn Bürgermeisters Bieger durch Herrn Regierungsrath Dr. Kunze von der Königl. Kreishauptmannschaft Bautzen in Gegenwart der städtischen Collegien und der Beamten der Stadt statt. Der Herr Regierungsrath betonte die verantwortliche Stellung eines Bürgermeisters unserer Stadt, wies auf die erfolgreiche Wirksamkeit des Amtsvorgängers Herrn Dr. von Woydt hin und gab der Hoffnung Ausdruck, daß auch die Wirklichkeit des Herrn Bürgermeisters Bieger, welcher das volle Vertrauen der Bürgerschaft genieße, eine recht segensreiche für unsere Stadt sein werde. Der Herr Bürgermeister versicherte, daß er jederzeit bestrebt sein werde, das ihm im vollen Maße entgegengebrachte Vertrauen zu rechtfertigen und er seine ganze Kraft unserer lieben Stadt Lößnitz widmen werde. Dem feierlichen Acte schloß sich die Begeisterung von Seiten der anwesenden Vertreter und Beamten der Stadt an: An dem im Rathausssaal sich anschließenden und in der gehobenen Stimmung verlaufenen Festmahl nahmen die Spigen und Mitglieder der Königl. Kaiserlichen, sowie der städtischen Behörden und viele Bürger der Stadt, an über 100 Personen, teil. Herr Amtsrichter Schubert brachte in bereden Worten den ersten Toast auf unsren alverehrten König Albert aus, h. Stadtverordn. Vorsteher Reich feierte in seinem Toast den Herrn Bürgermeister Bieger, welcher länger als ein Jahrzehnt sich der vollen Sympathien der Bürgerschaft erfreut. Herr stellv. Bürgermeister Stadtcrath Wagner dankte auf den Vertreter der Königl. Kreishauptmannschaft Herrn Regierungsrath Dr. Kunze unter Danksausdruck für die Beweise des Wohlwollens der Königl. Kreishauptmannschaft für unsere Stadt. Herr Lehrer Conrector Abter gedachte im Trinkspruch und poetischen Liede der Huldigung, welche dem Herrn Bürgermeister in allen höchsten Kreisen geworden. Herr Oberpfarrer Steininger begrüßte und beglückwünschte den Geisterten im Namen der Kirchengemeinde, Gottes

reichen Segen im Hause und Haus wünschend, Herr Schuldirektor Meier aber Namen der Behrerschaft und der Schuljugend unter herzlichem Glückwunsch für Herrn Bürgermeister und weiche Familie. Der Herr Bürgermeister Bieger drückte, unter Dank gegen die hohe Königr. Regierung, die städtische Vertretung und für die ihm allseitig entgegengebrachten großen Sympathien in seinem Toaste seine ehrliche Bürgerfeindschaftliche Gefinnung zum Ausdruck und betonte, daß er zu allen Zeiten das beste Interesse mit den Behörden und der gesamten Bürgerschaft der Stadt betrachten werde. Von dem in Dresden weilen den früheren Bürgermeister Herrn Dr. Krause und dem Herrn Bürgermeister Dr. von Woydt in Schneeberg gingen Begeisterungstelegramme ein. Der Trinkspruch des Herrn Regierungsrath Dr. Kunze galt der städtischen Vertretung und der Wohlfahrt unserer Stadt. Der von königlichem Humor gewürzte Toast des Herrn Dr. Schmidt galt einer langen gesegneten Amtszeit des Herrn Bürgermeisters. Herr Stadtrath Martin brachte in seinem Trinkspruch dem neuen Stadtoberhaupt die Glückwünsche der Gewerbetreibenden unserer Stadt dar. Herr Amtsrichter Schubert brachte im feierlichen Abschluß des Festmahl seine persönlichen Gefühle, die edlen Charaktereigenschaften des Herrn Bürgermeisters kennzeichnen, zum Ausdruck. Menge der Himmel auf die Wirksamkeit unseres neuen Stadtoberhauptes zum Wohle der Stadt reichen Segen lassen läßt.

Die Lage in Belgien.

Wenn auch die belgische Regierungspresse, ja selbst die liberalen Oppositionsblätter Ursache haben mögen, über die bedenkliche Situation und den revolutionären Geist der Arbeitermassen des Landes möglichst wenig verlauten zu lassen, so steht nach anderen zuverlässigen, objectiven Berichten dennoch fest, daß die innere Lage des belgischen Industriestaates keineswegs eine vertrauenerweckende ist.

So fehlt es nicht an ganz greifbaren Anzeichen, daß der sogenannte Generalkrat der belgischen Arbeiterpartei ein förmliches Agitationsgesetz über das ganze Land gebracht hat, um die für die Feindfeiertage angekündigte Demonstration in Brüssel möglichst grobhartig zu gestalten.

Alle sozialdemokratischen Wanderredner, welche bereits gelegentlich der letzten Arbeiter-Urtüren sich als sehr brauchbare Werkzeuge der revolutionären Agitation erwiesen haben, durchziehen schon jetzt das Land, um durch aufreisende Declamationen die Leidenschaften der Arbeitermassen zu erregen. So finden schon seit Mitte Mai jeden Sonntag in den verschiedenen Industrieorten Belgiens große Volksversammlungen statt, die gewöhnlich den sozialistischen Wanderrednern Desuissag, Bolders, Bertand und anderen Gelehrten geben, den Fanatismus der ungebildeten Massen gebrüderlich zu schützen. Der Schlussflas aller Reden ist stets die Aufrufforderung, am 13. Juni massenhaft nach Brüssel zu kommen, um dort das allgemeine Stimrecht zu „erobern“ (conquérir), falls die „Paffen- und Bourgeois-Regierung“ die Waffen nicht willig freuen sollte. Alles Antheite nach wird die sozialdemokratische Kundgebung am 13. Juni infolge eines Erfolgs haben, als die Zahl der demonstrirenden Arbeiter wahrscheinlich alle Erwartungen übertrifft wird. Es gibt nämlich in ganz Belgien kein Arbeitendorf, in welchem nicht schon seit Wochen durch Geldsammlungen für die Reisefreien möglichst zahlreiche Arbeiterzüge nach Brüssel gefordert wird. Man muß sich aber mit Beunruhigung fragen, ob dieses Zusammenströmen von Massenmassen in der Hauptstadt nicht das Beiben zu Ereignissen bilden könnte, deren Tragweite die Führer der Bewegung vielleicht gar nicht erwidern haben.

Das idyllum ist an der Sache ist, daß die Regierung kein gesetzliches Mittel besitzt, rechtzeitig einzutreten, wodurch ernste Rücksichten verhindert werden könnten. Nach der belgischen Verfassung, welche auf der Freiheit und Selbstständigkeit der Gemeinden beruht, kann die Regierung nur dann einschreiten, wenn ihre Intervention von den obersten Gemeinde-Behörden in Anspruch genommen wird. Die Bürgermeister dagegen haben zwar das Recht, eine Manifestation auf der Straße zu verbieten, falls die angekündigte Kundgebung die Ruhe der Stadt gefährdet könnte, aber eine Versammlung in geschlossenen Räumen kann nach den bestehenden Gesetzen nicht verhindert werden. So können also die nach Brüssel kommenden Arbeiter der Form wegen erst Versammlungen in verschiedenen geschlossenen Lokalen abhalten, um alsdann massenhaft durch die Straßen der Stadt zu ziehen. Jedenfalls wird die Regierung für den 13. Juni umfassende Vorsichtsmäßigkeiten treffen; ja es heißt schon jetzt, sie habe bereits Befehl gegeben, daß während der Dauer der Anwesenheit der Arbeitermassen aus den Provinzen eine größere Truppenmacht in der unmittelbaren Umgebung Brüssels zusammengezogen werde. Der durch die Unterdrückung der jüngsten Arbeiter-Urtüren bekannt gewordene General der Sicherheitsbehörden in Anspruch genommen wird. Die Bürgermeister dagegen haben zwar das Recht, eine Manifestation auf der Straße zu verbieten, falls die angekündigte Kundgebung die Ruhe der Stadt gefährdet könnte, aber eine Versammlung in geschlossenen Räumen kann nach den bestehenden Gesetzen nicht verhindert werden. So können also die nach Brüssel kommenden Arbeiter der Form wegen erst Versammlungen in verschiedenen geschlossenen Lokalen abhalten, um alsdann massenhaft durch die Straßen der Stadt zu ziehen. Jedenfalls wird die Regierung für den 13. Juni umfassende Vorsichtsmäßigkeiten treffen; ja es heißt schon jetzt, sie habe bereits Befehl gegeben, daß während der Dauer der Anwesenheit der Arbeitermassen aus den Provinzen eine größere Truppenmacht in der unmittelbaren Umgebung Brüssels zusammengezogen werde. Der durch die Unterdrückung der jüngsten Arbeiter-Urtüren bekannt gewordene General der Sicherheitsbehörden in Anspruch genommen wird. Die Bürgermeister dagegen haben zwar das Recht, eine Manifestation auf der Straße zu verbieten, falls die angekündigte Kundgebung die Ruhe der Stadt gefährdet könnte, aber eine Versammlung in geschlossenen Räumen kann nach den bestehenden Gesetzen nicht verhindert werden. So können also die nach Brüssel kommenden Arbeiter der Form wegen erst Versammlungen in verschiedenen geschlossenen Lokalen abhalten, um alsdann massenhaft durch die Straßen der Stadt zu ziehen. Jedenfalls wird die Regierung für den 13. Juni umfassende Vorsichtsmäßigkeiten treffen; ja es heißt schon jetzt, sie habe bereits Befehl gegeben, daß während der Dauer der Anwesenheit der Arbeitermassen aus den Provinzen eine größere Truppenmacht in der unmittelbaren Umgebung Brüssels zusammengezogen werde. Der durch die Unterdrückung der jüngsten Arbeiter-Urtüren bekannt gewordene General der Sicherheitsbehörden in Anspruch genommen wird. Die Bürgermeister dagegen haben zwar das Recht, eine Manifestation auf der Straße zu verbieten, falls die angekündigte Kundgebung die Ruhe der Stadt gefährdet könnte, aber eine Versammlung in geschlossenen Räumen kann nach den bestehenden Gesetzen nicht verhindert werden. So können also die nach Brüssel kommenden Arbeiter der Form wegen erst Versammlungen in verschiedenen geschlossenen Lokalen abhalten, um alsdann massenhaft durch die Straßen der Stadt zu ziehen. Jedenfalls wird die Regierung für den 13. Juni umfassende Vorsichtsmäßigkeiten treffen; ja es heißt schon jetzt, sie habe bereits Befehl gegeben, daß während der Dauer der Anwesenheit der Arbeitermassen aus den Provinzen eine größere Truppenmacht in der unmittelbaren Umgebung Brüssels zusammengezogen werde. Der durch die Unterdrückung der jüngsten Arbeiter-Urtüren bekannt gewordene General der Sicherheitsbehörden in Anspruch genommen wird. Die Bürgermeister dagegen haben zwar das Recht, eine Manifestation auf der Straße zu verbieten, falls die angekündigte Kundgebung die Ruhe der Stadt gefährdet könnte, aber eine Versammlung in geschlossenen Räumen kann nach den bestehenden Gesetzen nicht verhindert werden. So können also die nach Brüssel kommenden Arbeiter der Form wegen erst Versammlungen in verschiedenen geschlossenen Lokalen abhalten, um alsdann massenhaft durch die Straßen der Stadt zu ziehen. Jedenfalls wird die Regierung für den 13. Juni umfassende Vorsichtsmäßigkeiten treffen; ja es heißt schon jetzt, sie habe bereits Befehl gegeben, daß während der Dauer der Anwesenheit der Arbeitermassen aus den Provinzen eine größere Truppenmacht in der unmittelbaren Umgebung Brüssels zusammengezogen werde. Der durch die Unterdrückung der jüngsten Arbeiter-Urtüren bekannt gewordene General der Sicherheitsbehörden in Anspruch genommen wird. Die Bürgermeister dagegen haben zwar das Recht, eine Manifestation auf der Straße zu verbieten, falls die angekündigte Kundgebung die Ruhe der Stadt gefährdet könnte, aber eine Versammlung in geschlossenen Räumen kann nach den bestehenden Gesetzen nicht verhindert werden. So können also die nach Brüssel kommenden Arbeiter der Form wegen erst Versammlungen in verschiedenen geschlossenen Lokalen abhalten, um alsdann massenhaft durch die Straßen der Stadt zu ziehen. Jedenfalls wird die Regierung für den 13. Juni umfassende Vorsichtsmäßigkeiten treffen; ja es heißt schon jetzt, sie habe bereits Befehl gegeben, daß während der Dauer der Anwesenheit der Arbeitermassen aus den Provinzen eine größere Truppenmacht in der unmittelbaren Umgebung Brüssels zusammengezogen werde. Der durch die Unterdrückung der jüngsten Arbeiter-Urtüren bekannt gewordene General der Sicherheitsbehörden in Anspruch genommen wird. Die Bürgermeister dagegen haben zwar das Recht, eine Manifestation auf der Straße zu verbieten, falls die angekündigte Kundgebung die Ruhe der Stadt gefährdet könnte, aber eine Versammlung in geschlossenen Räumen kann nach den bestehenden Gesetzen nicht verhindert werden. So können also die nach Brüssel kommenden Arbeiter der Form wegen erst Versammlungen in verschiedenen geschlossenen Lokalen abhalten, um alsdann massenhaft durch die Straßen der Stadt zu ziehen. Jedenfalls wird die Regierung für den 13. Juni umfassende Vorsichtsmäßigkeiten treffen; ja es heißt schon jetzt, sie habe bereits Befehl gegeben, daß während der Dauer der Anwesenheit der Arbeitermassen aus den Provinzen eine größere Truppenmacht in der unmittelbaren Umgebung Brüssels zusammengezogen werde. Der durch die Unterdrückung der jüngsten Arbeiter-Urtüren bekannt gewordene General der Sicherheitsbehörden in Anspruch genommen wird. Die Bürgermeister dagegen haben zwar das Recht, eine Manifestation auf der Straße zu verbieten, falls die angekündigte Kundgebung die Ruhe der Stadt gefährdet könnte, aber eine Versammlung in geschlossenen Räumen kann nach den bestehenden Gesetzen nicht verhindert werden. So können also die nach Brüssel kommenden Arbeiter der Form wegen erst Versammlungen in verschiedenen geschlossenen Lokalen abhalten, um alsdann massenhaft durch die Straßen der Stadt zu ziehen. Jedenfalls wird die Regierung für den 13. Juni umfassende Vorsichtsmäßigkeiten treffen; ja es heißt schon jetzt, sie habe bereits Befehl gegeben, daß während der Dauer der Anwesenheit der Arbeitermassen aus den Provinzen eine größere Truppenmacht in der unmittelbaren Umgebung Brüssels zusammengezogen werde. Der durch die Unterdrückung der jüngsten Arbeiter-Urtüren bekannt gewordene General der Sicherheitsbehörden in Anspruch genommen wird. Die Bürgermeister dagegen haben zwar das Recht, eine Manifestation auf der Straße zu verbieten, falls die angekündigte Kundgebung die Ruhe der Stadt gefährdet könnte, aber eine Versammlung in geschlossenen Räumen kann nach den bestehenden Gesetzen nicht verhindert werden. So können also die nach Brüssel kommenden Arbeiter der Form wegen erst Versammlungen in verschiedenen geschlossenen Lokalen abhalten, um alsdann massenhaft durch die Straßen der Stadt zu ziehen. Jedenfalls wird die Regierung für den 13. Juni umfassende Vorsichtsmäßigkeiten treffen; ja es heißt schon jetzt, sie habe bereits Befehl gegeben, daß während der Dauer der Anwesenheit der Arbeitermassen aus den Provinzen eine größere Truppenmacht in der unmittelbaren Umgebung Brüssels zusammengezogen werde. Der durch die Unterdrückung der jüngsten Arbeiter-Urtüren bekannt gewordene General der Sicherheitsbehörden in Anspruch genommen wird. Die Bürgermeister dagegen haben zwar das Recht, eine Manifestation auf der Straße zu verbieten, falls die angekündigte Kundgebung die Ruhe der Stadt gefährdet könnte, aber eine Versammlung in geschlossenen Räumen kann nach den bestehenden Gesetzen nicht verhindert werden. So können also die nach Brüssel kommenden Arbeiter der Form wegen erst Versammlungen in verschiedenen geschlossenen Lokalen abhalten, um alsdann massenhaft durch die Straßen der Stadt zu ziehen. Jedenfalls wird die Regierung für den 13. Juni umfassende Vorsichtsmäßigkeiten treffen; ja es heißt schon jetzt, sie habe bereits Befehl gegeben, daß während der Dauer der Anwesenheit der Arbeitermassen aus den Provinzen eine größere Truppenmacht in der unmittelbaren Umgebung Brüssels zusammengezogen werde. Der durch die Unterdrückung der jüngsten Arbeiter-Urtüren bekannt gewordene General der Sicherheitsbehörden in Anspruch genommen wird. Die Bürgermeister dagegen haben zwar das Recht, eine Manifestation auf der Straße zu verbieten, falls die angekündigte Kundgebung die Ruhe der Stadt gefährdet könnte, aber eine Versammlung in geschlossenen Räumen kann nach den bestehenden Gesetzen nicht verhindert werden. So können also die nach Brüssel kommenden Arbeiter der Form wegen erst Versammlungen in verschiedenen geschlossenen Lokalen abhalten, um alsdann massenhaft durch die Straßen der Stadt zu ziehen. Jedenfalls wird die Regierung für den 13. Juni umfassende Vorsichtsmäßigkeiten treffen